

Amt Sternberger Seenlandschaft

Der Amtsvorsteher als Ordnungsbehörde



*Bürgeramt / Bürgerbüro
Am Markt 01
Rathaus
19406 Sternberg*

Telefon : 03847 / 44 45 90
Telefax : 03847 / 44 45 69

Amt Sternberger Seenlandschaft * 19406 Sternberg * Rathaus

Einwohner mit Zweitwohnsitz
in der
Gemeinde _____
Amt Sternberger Seenlandschaft

19 _____

Amtsangehörige Gemeinden

Blankenberg	Kuhlen-Wendorf
Borkow	Mustin
Dabel	Weitendorf
Hohen Pritz	Witzin
Kloster Tempzin	Stadt Brüel
Kobrow	Stadt Sternberg

Ihr Ansprechpartner : Herr Meyer

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht: /

Unser Zeichen: /

Datum:
Sternberg, 18. März 2020

Betreff: Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern / SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17. März 2020 (SARS-CoV-2-BekämpfV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Zweitwohnsitz in einer Gemeinde unseres Amtes Sternberger Seenlandschaft angemeldet, gehen jedoch in Mecklenburg-Vorpommern keiner erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nach.

Nach § 4 (Reisen aus privatem Anlass) der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17. März 2020 sind Touristische Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersagt. Dies gilt insbesondere für Reisen, die zu Freizeit- und Urlaubszwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.

Von diesem **VERBOT** sind ausschließlich ausgenommen Personen, deren erster Wohnsitz ebenfalls in Mecklenburg-Vorpommern liegt sowie Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt **UND** die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachgehen (Berufspendler).

Da Sie sich ausschließlich zu Erholungszwecken an Ihrem Zweitwohnsitz aufhalten, sind Sie umgehend aufgefordert, Ihren ersten Wohnsitz aufzusuchen, sofern dieser sich nicht in M-V befindet (andere Bundesländer).

Diese Rechtsnorm gilt auch für Ferienhausbesitzer aus anderen Bundesländern, die keinen 2. Wohnsitz im unserem Amt gemeldet haben.

Zu widerhandlungen, die gegen die in der SARS-CoV-2-BekämpfV festgeschriebenen Verbote stehen, werden nach § 75 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz - IfSG**) geahndet und gelten als Straftat (siehe Rückseite).

Wir bitten Sie, die aufgrund der Krise ergangenen Vorschriften auch in Ihrem Interesse zu beachten.
Mit freundlichem Gruß

i.A. Eckardt Meyer
Leiter Bürgeramt

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz - IfSG)
§ 75 Weitere Strafvorschriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1, zuwiderhandelt,
2. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 Satz 1, oder § 42 Abs. 3 eine Person beschäftigt oder eine Tätigkeit ausübt,
3. ohne Erlaubnis nach § 44 Krankheitserreger verbringt, ausführt, aufbewahrt, abgibt oder mit ihnen arbeitet oder
4. entgegen § 52 Satz 1 Krankheitserreger oder Material abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat in anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

(4) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 24 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, dieser auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1, eine Person behandelt.